

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

1. Der Verein führt den Namen: **Freundeskreis der Bachschule Feuerbach**. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namen: „**Freundeskreis der Bachschule Feuerbach e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Feuerbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist am 23.03.2006 gegründet.

§ 2

Zweck- und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bachschule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag; insbesondere bei der Entwicklung einer attraktiven Schulumgebung und zur Förderung eines lebendigen Schullebens.

Der Satzungszweck kann verwirklicht werden durch:

- a) Aufbringen von Mitteln für Anschaffungen und Projekte, die nicht vom Schulträger übernommen werden.
- b) Unterstützung bei der Durchführung kultureller und pädagogischer Veranstaltungen der Schule.
- c) Unterstützung bei der Organisation zusätzlicher Unterrichts- und Betreuungsangebote.
- d) Unterstützung bei der Einbindung der Schule in den Stadtteil.

- e) Unterstützung bei der Darstellung der schulischen Arbeit in der Öffentlichkeit.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur zur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Bei Einsprüchen gegen die Beschlüsse des Vorstands aus dem Kreis der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Rückstand mit der Beitragszahlung
 - d) durch Tod
- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs einzuhalten.
- 5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins.
 - b) wegen vereinsschädigendem Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Vereinsaktivitäten, oder
 - c) wegen Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.
- 6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitglieder-

versammlung endgültig. Der Einspruch muss innerhalb 4 Wochen nach Zugang erfolgen.

7. Ist ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf des 2. Jahres, für das kein Beitrag bezahlt wurde.

§ 4 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen, Spenden und freiwilligen Zuwendungen
- b) aus Erträgen des Vereinsvermögens.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 € pro Geschäftsjahr. Er ist zahlbar bei Eintritt, in den Folgejahren zu Beginn des Geschäftsjahrs.

Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes, soweit im Einzelfall erforderlich

§ 6 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

Der Vorstand hat 6 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. Kraft Amtes dem/der jeweiligen
 - 5.1. Schulleiter/in
 - 5.2. Elternbeiratsvorsitzenden

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

§7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Das Nähere, z.B. die Regelung im Verhinderungsfall, kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins sowie Zuwendungen im Sinne dieser Satzung
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
4. Einberufung der Mitgliederversammlung und Leitung durch den ersten (im Verhinderungsfall den zweiten) Vorsitzenden
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Buch- und Kassenführung sowie Erstellung eines Jahresberichtes
7. Abschluss und Kündigung von Verträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Beschlussfassung und Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich statt. Der Vorsitzende lädt rechtzeitig, mindestens aber 3 Tage vorher ein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

3. Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 1 Woche vor den Versammlungen beim Vorstand eingegangen sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
5. Über jede Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Vereinsauflösung
2. Für das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei der Wahl/Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer genügt ebenfalls die einfache Mehrheit.
5. Die Beschlussfassung/Wahl/Abberufung erfolgt per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

§ 12 Spenden

Spenden für den Verein direkt auf das vereinseigene Konto eingezahlt werden. Der Verein ist mit Bescheid vom _____ durch das Finanzamt Stuttgart als gemeinnützig anerkannt worden.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist ebenfalls auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt.
3. Dies gilt jedoch nicht, wenn nachweislich der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit gegeben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke von § 2 diese Satzung für die Bachschule zu verwenden hat.

Stuttgart-Feuerbach, den 23.03.2006